OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604348/3/KHu

Datum:
Linz, 29. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des W P, vertreten durch Mag. Dr. A M, Rechtsanwalt in L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11. Dezember 2020, GZ: BHFR/920060014693/2020, wegen Übertretungen des FSG, des KFG und der StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 11.12.2020 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen des FSG, des KFG und der StVO bestraft.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 26.1.2021 Beschwerde. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dem Bf mit Schreiben vom 1.4.2021 (zugestellt am 7.4.2021) die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels vor und gab ihm Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen sowie allenfalls eine Abwesenheit von der Abgabestelle unter Vorlage entsprechender Nachweise darzulegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Versand des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgte mittels (Hybrid-) Rückscheinbriefs (RSb). Am 15.12.2020 erfolgte ein Zustellversuch, wobei die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 16.12.2020. Eine Abwesenheit von der Abgabestelle oder ein sonstiger Umstand, der die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen ließe, wurde vom Bf nicht vorgebracht.

Die Beschwerde wurde vom Vertreter des Bf per E-Mail am 26.1.2021 eingebracht.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die darin einliegende Dokumentation der Zustellung und die Beschwerde. Gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich äußerte sich der Bf nicht mehr zur Verspätung des Rechtsmittels. Gegenüber der Behörde äußerte sich der Bf mit Schreiben vom 16.2.2021 bloß dahingehend, dass es sich bei der Unterschrift anlässlich der Übernahme des Schreibens beim Postamt am 21.12.2020 nicht um die Unterschrift des Bf handle. Darauf kommt es aber bei ordnungsgemäßer Hinterlegung gar nicht an, sodass diesbezügliche Feststellungen nicht erforderlich waren (darüber hinaus können RSb-Briefe ohnedies auch von Ersatzempfängern übernommen werden und wurde vom Bf – trotz Aufforderung durch das Gericht – auch nicht dargelegt, wer sonst das Schreiben übernommen habe).

3. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG verzichtet werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

2. Am 15.12.2020 wurde versucht, dem Bf das Straferkenntnis an der Abgabestelle zuzustellen. Das Schreiben wurde hinterlegt und wurde ab Mittwoch, 16.12.2020, beim zuständigen Postamt zur Abholung bereitgehalten. Damit galt das Schreiben gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Mittwoch, 13.1.2021. Die Beschwerde wurde erst am 26.1.2021 eingebracht und wurde daher nicht fristgerecht erhoben.

3. Dass der Bf von der Abgabestelle abwesend gewesen ist, wurde nicht vorgebracht; es finden sich auch im Akt keine Hinweise dafür. Auch sonstige Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung fehlerhaft erscheinen lassen würden, wurden nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich.

4. Die Beschwerde ist daher als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Zustellwirkung einer Hinterlegung ergibt

sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes. Die Beurteilung des konkreten Beschwerdefalles warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Fragen auf. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer